

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften in Gera e. V.
Nicolaiberg 3, 07545 Gera

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden : **Stern-Apotheke Herr Thomas Hartmann**
Wiesestr. 5, 07548 Gera

Betrag der Zuwendung - in Ziffern 400,00 €	- in Buchstaben -vierhundert-	Tag der Zuwendung 30.10.2018
--	---	--

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angaben des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) **der Bildung und der Heimatkunde** nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes **Gera**, StNr. 161/141/22908, vom 22.01.2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angaben des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes StNr., vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angaben des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Bildung und Öffentlichkeitsarbeit des Museums für Naturkunde und des Botanischen Gartens Gera

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

€ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge i.S.v. § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt.

Gera, den 15.02.2019

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Nr. GewStG)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBl I S. 884)